

**News oder Nepp? Die „neue“ .co.de-Domain. Interview mit RA Ilja Borchers**

Anlässlich eines Werbeschreibens mit dem Angebot eine **.co.de-Domain** zu erwerben, führte das EC-M Beratungszentrum Elektronischer Geschäftsverkehr Mittelhessen ein Interview mit Rechtsanwalt Ilja Borchers, Wetzlar.

**Andreas Heines, EC-M:** Wie viele andere Unternehmen in der Region erreichte auch das EC-M ein Schreiben der Fa. Websuche Search Technology GmbH & Co. KG aus Osnabrück. In dem Schreiben weist das Unternehmen darauf hin, dass derzeit die Sunrise-Phase zur Vorvergabe von .co.de-Domains angelaufen sei.

Die Empfänger dieses Schreibens werden einigermaßen dringend aufgefordert, eine solche Domain zu registrieren und das Schreiben zu beantworten, auch, wenn sie keine Registrierung einer Domain unterhalb von .co.de wünschen. Herr Borchers, was sagen Sie dazu?

**RA Ilja Borchers:** Zunächst einmal muss sich jeder entscheiden, mit welchen Domains er im Internet präsent ist. Die Abdeckung sämtlicher einschlägiger Domains ist selten. Vielmehr wird sich zumeist je nach Markt auf die eingängigen Webseiten beschränkt. Eine Domain kann – je nach Einzelfall – Namensrechte, Markenrechte oder geschäftliche Kennzeichnungen verletzen. Wird ein potentieller Kunde in der Absicht verwirrt, dass er glauben soll, sich auf einer anderen Webseite zu befinden, kann ein solches Vorgehen wettbewerbswidrig sein. Ohne die Verletzung solcher Rechte gilt der Grundsatz: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst!“

**Andreas Heines, EC-M:** Wie ist ein solches Schreiben rechtlich zu beurteilen? Ist das Schreiben rechtlich zu beanstanden?

**RA Ilja Borchers:** Das Schreiben ist eine sehr offensive Werbung, die meiner Meinung nach aber nicht die Grenzen des Wettbewerbsrechts überschreitet.

Das Bestellformular erachte ich aber für kritikwürdig, da mit einer Bestellung automatisch der Anspruch auf Schadensersatz ausgeschlossen werden soll, was in solchen Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtswidrig ist. Nicht zuletzt wird in dem Schreiben die Tatsache verschwiegen, dass eine einfache Subdomain mit Weiterleitung angeboten wird und mitnichten eine eigene Top-Level-Domain. Erst auf der Webseite wird eingeräumt, dass das Angebot nicht mit den üblichen .de-Domains vergleichbar sei, „wie sie von der Denic vergeben werden“. Gleichzeitig wird der Briefempfänger unter Druck gesetzt, in jedem Fall zu antworten, da er sonst Gefahr laufe, dass sich Dritte die Domain sichern.

Insgesamt erscheint das Schreiben in einem erheblichen Umfang unseriös.

**Andreas Heines, EC-M:** Was raten Sie den Empfängern dieses Schreibens, die durch die Aufmachung und die Inhalte verunsichert sind, ob ihre Domain unter .co.de demnächst vielleicht an einen Mitbewerber vergeben ist?

**RA Ilja Borchers:** Ein solcher Empfänger sollte seine etwaigen Rechte, wie z.B. Marken, geschäftliche Kennzeichen oder schlichte Namensrechte, durch einen Rechtsanwalt prüfen lassen. Dann kann der Empfänger sicher beurteilen, ob ihm ein Untersagungsanspruch gegen einen Dritten, der die angebotene Sub-Domain auf sich eintragen lässt, zustünde. Insbesondere bei einem Wettbewerber könnte sich ein solcher Anspruch auch aus Behinderungsgesichtspunkten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ergeben. Sofern ihm keine Untersagungsansprüche zur Seite stehen, muss der Empfänger eine wirtschaftliche und marketingtechnische Entscheidung treffen, ob eine .co.de-Seite für ihn wichtig ist.

**Andreas Heines, EC-M:** Sollten Unternehmer, die dieses Schreiben ebenfalls empfangen haben, etwas gegen den Absender unternehmen? Besteht hier Handlungsbedarf?

**RA Ilja Borchers:** Ich sehe keinen konkreten Handlungsbedarf: Gegen Briefspam kann man sich leider nur sehr begrenzt wehren: Werbung per adressiertem Brief ist zulässig – auch dann, wenn zum Beispiel ein „Keine Werbung“-Aufkleber auf dem Briefkasten angebracht ist. Man kann aber der weiteren Verwendung der Daten widersprechen. Ansonsten bleibt noch die Ablage „Papierkorb“...

**Andreas Heines, EC-M:** Müssen Domaininhaber nun um den Verlust einer wichtigen Domain bangen, wenn sie keine Registrierung bei .co.de vornehmen?

**RA Ilja Borchers:** Nein. Meines Erachtens ist die Rechtslage – unterstellt es bestehen Rechte des Domaininhabers an der Bezeichnung - nicht unsicher: Marken- und Domainrechtlich ist in den bekannten Grundkonstellationen durch die Rechtsprechung weitgehend entschieden, wann jemand für eine Domain und die darunter eingestellten Inhalte bei Kollision mit einer Marke oder einem Unternehmenskennzeichen oder Namen haftet bzw. Unterlassungsansprüche ihm gegenüber bestehen. Problematisch kann der Fall allenfalls dann sein, wenn der Domaininhaber, kein Namens- oder Markenrecht hinsichtlich des Domainnamens aufzuweisen hat und er der Domain-Namen nicht als geschäftliche Bezeichnung führt – in diesem Fall könnte nämlich das Prioritätsprinzip Anwendung finden und tatsächlich ein „Verlust“ drohen.

**Andreas Heines, EC-M:** Was können Unternehmer tun, um die Domain Ihres Unternehmens wirkungsvoll zu schützen? Müssen sie überhaupt etwas tun? Hilft hier eine Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt?

**RA Ilja Borchers:** Ja. Eine Markeneintragung hilft. Die Frage nach einem wirkungsvollen Schutz kann aber nicht abschließend beantwortet werden. Jeder Unternehmer sollte sich strategisch fragen, welche Produkt- und Unternehmenskennzeichen er im Hinblick auf einen Wiedererkennungseffekt bewerben will. In einem zweiten Schritt sollte er sich fragen, für welche Märkte/Länder dieser Wiedererkennungseffekt greifen soll. Danach ist dann zu unterscheiden, ob ein Kennzeichen in den Firmennamen übernommen, eine oder mehrere Domains reserviert und/oder eine Wort- und/oder Bild-Marke eingetragen werden soll.

**Andreas Heines, EC-M:** Herr Borchers, vielen Dank für das Interview und die wichtigen Informationen.

### **Rechtsanwalt Ilja Borchers**

Herr Ilja Borchers, Jahrgang 1972, ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz. Der Gewerbliche Rechtsschutz umfasst die Bereiche Wettbewerbs-, Urheber-, Marken-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Kartellrecht sowie teilweise Datenschutz- und Internetrecht. Nach seinem Studium an der Universität in Gießen und dem Referendariat in Limburg war er vier Jahre als Rechtsanwalt in einer international ausgerichteten Wirtschaftskanzlei in Karlsruhe tätig. Herr Borchers ist seit Anfang 2009 Partner der Kanzlei Ruhmann Peters Altmeyer in Wetzlar, die neben Rechtsanwälten auch über Wirtschaftsprüfer und Steuerberater verfügt.

Mehr Informationen unter: [www.rpa-kanzlei.de](http://www.rpa-kanzlei.de)

### **Das EC-M**

Das Beratungszentrum Elektronischer Geschäftsverkehr Mittelhessen arbeitet seit 1998 erfolgreich daran, die Entwicklung des Elektronischen Geschäftsverkehrs von Unternehmen in Mittelhessen zu fördern. Dabei unterstützt das EC-M gezielt kleine und mittelständische Unternehmen in der Region bei der Einführung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien, z.B. durch kostenlose Website Checks.

Mehr Informationen unter: [www.ec-m.de](http://www.ec-m.de)